

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Fenster und Fassade
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 1. Juli 2008

Die Regelungen der 9. Änderungssatzung vom 14. August 2024 gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Sommersemester 2025

Aufgrund von Art. ~~57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)~~ Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim (~~im Folgenden Technische Hochschule Rosenheim genannt~~), folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2004~~ und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Fenster und Fassade ist als anwendungsorientierter, weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Ziel des Masterstudienganges ist es, den Studierenden durch eine anwendungsorientierte Ausbildung umfassende Kenntnisse im Ingenieurbau zu vermitteln, insbesondere für den Fenster-, Fassaden-, Türenbau. Das Studium dient der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die gestalterischen und architektonischen Anforderungen von Architekten und Planern an Fenstern, Fassaden sowie Bauteilen in der Gebäudehülle, in funktionierende und gebrauchssichere Konstruktionen zu überführen. Dies erfolgt auf ingenieurmäßiger sowie wissenschaftlicher Grundlage. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sind durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse dazu qualifiziert, selbstständig und verantwortlich die breit gefächerten Aufgaben des Ingenieurs im Fenster- und Fassadenbau zu lösen. Hierzu werden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten **vermittelt** zu den eingesetzten Werkstoffen, den bauphysikalischen sowie statischen Aufgaben, den bauteilbezogenen Eigenschaften und Nachweisen sowie den technischen und organisatorischen Methoden zum Fenster-, Fassaden-, und Türenbau **vermittelt**.

(2) Der Masterstudiengang gliedert sich in die unterschiedlichen Themenfelder und Regularien für den Fenster- und Fassadenbau wie Normen und Bauprodukte, Werkstoffe und Werkstoffkombinationen, Bauphysik und Statik für den Bereich der Gebäudehülle sowie die wesentlichen Bereiche der Konstruktion der Bauteile und der konstruktiven Integration der Bauteile in den Baukörper.

(3) Darüber hinaus ist es im Studium Ziel, dass die Studierenden die Fähigkeit beherrschen neue Themenfelder sowie neue Aufgabenstellungen in angemessenem Niveau eigenständig zu recherchieren und vorzubereiten. Absolventen des Masterstudienganges sind in der Lage, Fenster- und Fassadenkonstruktionen erfolgreich zu planen und mit den anderen Gewerken des Baubereichs zu vernetzen. Dies betrifft alle Phasen von der Planung bis hin zur Umsetzung auf der Baustelle.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von

Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. ~~Ein~~ Hochschulabschluss in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Holzbau und Ausbau, Innenausbau, Architektur, Innenarchitektur, einem verwandten Gebiet der Ingenieurwissenschaften in Deutschland oder ein im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Abschluss gleichwertig ist und wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ oder besser abgeschlossen worden ist.
 2. eine mindestens einjährige qualifizierte Berufserfahrung nach dem Hochschulabschluss.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Soweit **Bewerberinnen oder Bewerber** einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden **ECTS-Leistungspunkte** aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von **5 fünf** Semestern. Er beinhaltet eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Das Studium wird in Teilzeit (**berufsbegleitend**) angeboten.

(3) **Spätestens am Ende des zweiten Semesters müssen sich die Studierenden für eine der folgenden Schwerpunktbereiche entscheiden:**

- **General Management / Betriebswirtschaft für Führungskräfte (Themenbereich aus dem berufsbegleitenden MBA Studiengang Management und Führungskompetenz)**
- **Führungskompetenz / Leadership (Themenbereich aus dem berufsbegleitenden MBA Studiengang Management und Führungskompetenz)**
- **Nachhaltigkeitsmanagement und Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen (Themenbereich aus dem berufsbegleitenden Masterstudiengangs Nachhaltigkeit im Bauwesen)**

~~(3)~~ (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

~~(4)~~ (5) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. **Näheres regelt die Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Rosenheim vom 21. Februar 2024 in der jeweils gültigen Fassung.**

§ 5 Studienmodule und Prüfungen

Die Studienmodule, ihre Stundenzahl, die **ECTS-Leistungspunkte**, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Der Akademierat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters **erfolgen**, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, **erfolgen**. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. ~~Die~~ Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, **ECTS-Leistungspunkte** und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. ~~Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;~~
3. ~~Die~~ Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Module, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule, Vertiefungsmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

~~Hat ein Studierender~~ **Haben Studierende** nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 15 **ECTS-Leistungspunkte** erzielt, so besteht **für sie** die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

(1) ~~Ein Student kann~~ **Studierende können** frühestens nach Erreichen von 50 **ECTS-Leistungspunkten** die Ausgabe des Themas für ~~seine ihre~~ Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt **6 sechs** Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei ~~Prüfern~~ **Prüfenden** begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden ~~Prüfer~~ **Personen** soll **hauptamtliche Professorin oder** hauptamtlicher Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Masterarbeit ist mündlich **in Präsenz oder in mündlicher Fernprüfung** innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen **in § 21 Abs. 9 der APO zur Präsentation von Masterarbeiten** sowie zu mündlichen Prüfungen **in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend** anzuwenden.

§ 9 Prüfungskommission

Der Akademierat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei **Professorinnen oder** Professoren bestehende Prüfungskommission sowie **die bzw. den** von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte **gewählte Vorsitzende bzw. den** gewählten Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten **bestehensrelevanten** Einzelnoten.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, mit der Kurzform „M.Eng.“, verliehen.

§ 12*) In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 1. Juli 2008. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 9. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Sommersemester 2025.

Anlage zur Studien- u. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fenster und Fassade an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Windows and Facades at Rosenheim University of Applied Sciences.

Übersicht über die Module und Prüfungen

1. Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.1	Allgemeine Grundlagen <i>General Principles</i>	2	5	V/SU/S	schrP 90-180 min		
1.2	Konstruktion <i>Construction</i>	4	8	V/SU/S	PStA		
1.3	Werkstoffe <i>Materials and Components</i>	2	5	V/SU/S	schrP 90-180 min		
1.4	Bauphysik 1 <i>Building Physics 1</i>	3	6	V/SU/S	schrP 90-180 min		
1.5	Bauphysik 2 <i>Building Physics 2</i>	2	5	V/SU/S	schrP 90-180 min		
1.6	Vertiefung Fenster <i>Advanced Module Windows</i>	3	5	V/SU/S	schrP 90-180 min		
			Σ 34				

2. Masterspezialthemen

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
2.1	Vertiefung Fassade <i>Advanced Module Facade</i>	3	5	V/SU/S/Ü	schrP 90-180 min		
2.2	Projektarbeit <i>Project Thesis</i>		5		PStA		
2.3	Wahlpflichtmodule <i>Electives</i>	⁴⁾	17	V/SU/S/Ü	PR		⁴⁾
2.4	Interdisziplinäres Masterprojekt <i>Interdisciplinary Master Project</i>	3	12	PStA	PStA		
			Σ 39				

3. Masterarbeit

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
3.1	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>		17	MA	MA, mdIP 30 min		
			Σ 17				

Summe der Leistungspunkte (CP) **Σ 90**

1. Module und Prüfungen

Modules and examinations

Modulgruppen Nummer	Modulbezeichnungen <i>Modules</i>	SWS ¹⁾ <i>hours per week per semester</i>	Leistungs- punkte CP ECTS	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾ <i>Form of Course</i>	Prüfungen ^{1), 2), 3)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾ <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer in-Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV <i>admission requirements</i>	
1	Fachwissen Fenster und Fassade <i>Expertise in Windows and Facades</i>	-	25	V, SU, S	schrP 60-150 Min oder PStA		1)
2	Interdisziplinäres Fachwissen <i>Interdisciplinary expertise</i> Wahl des Themenfelds aus den weiteren berufsbegleitenden Masterstudiengängen: MBA Betriebswirtschaft für Führungskräfte <i>General Management</i> MBA Führungskompetenz <i>Leadership</i> Master Nachhaltigkeit im Bauwesen Nachhaltigkeitsmanagement und Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen <i>Sustainability Management and Basics of Sustainability in the Construction Industry</i>	-	25	V, SU, S	P		1)
3	Wahlpflichtmodule <i>Electives</i>	-	15	V, SU, S	P		1)
4.1	Interdisziplinäres Masterprojekt <i>Interdisciplinary master project</i>	-	10	PA, V, SU, S	PStA (2-8 Monate) oder mdIP (20-40 Min)		
4.2	Master Thesis <i>Master Thesis</i>	-	15	MA	MA, mdIP (30 Min)	50 ECTS	MA: 0,9 MdIP: 0,1
			90				

4.2.) Erklärung der Fußnoten:

Explanation of footnotes

- 1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller **bestehensereblichen** Prüfungen, ~~auch Teilprüfungen~~, ist Voraussetzung für das Bestehen.
- ~~3.) Summe der vom Studierenden zu wählenden Leistungspunkte aus diesem Modulangebot.~~
- 3.) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- ~~4.) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird im Studienplan hinterlegt.~~

5.3.) Erklärung der Abkürzungen:

Explanation of abbreviations

CP	=	Credit Points / Leistungspunkte
ECTS	=	European Credit Transfer System
PR	=	Hochschulprüfung ohne Benennung der Prüfungsart. Diese wird im Studienplan definiert.
MA	=	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
Min	=	Minuten <i>minutes</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	S seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>